

Geldverbindlichkeiten in Fremdwährung (Art. 1278, 1279 ZGB)

Im Beitrag "Wechselkurs und Verzugsschaden bei Verbindlichkeiten in Fremdwährung" wird die Auffassung vertreten, entsprechend der Vorschrift von Art. 1278 ZGB müsse ausschließlich auf den Wechselkurs zum Zeitpunkt der Fälligkeit Bezug genommen werden. Eine Entschädigung für den Verzugsschaden erfolgt dagegen für den Fall, dass der Gläubiger beweist, er hätte die in obligatione oder in facultate solutionis gezahlte Währung entsprechend dem id quod plerumque accidit in eine andere Währung umgetauscht, deren Wert gegenüber der ersten gestiegen ist.

In "Verbindlichkeiten in Fremdwährung, Wechselkurs und höherer Schaden durch Verzug" wird unterstrichen, dass die Festlegung des höheren Schadens durch Verzug von dem Beweis abhängt, dass der Gläubiger die ihm geschuldete Währung, wenn diese rechtzeitig gezahlt worden wäre, in eine andere umgetauscht hätte, deren Wert gestiegen ist (etwa der Fall eines Gläubigers, der seinen Wohnsitz im Ausland hat).

Auch für den eventuell niedriger liegenden Wechselkurs der geschuldeten Fremdwährung gegenüber dem im Umlauf befindlichen gesetzlichen Zahlungsmittel muss eine Entschädigung geleistet werden, wenn derjenige, der diese erhalten sollte, sie in letzteres umgetauscht hätte (etwa ein im Inland ansässiger Gläubiger).

Dieselbe Schlussfolgerung gilt auch für den Schaden aufgrund des Verzugs bei Verbindlichkeiten in Fremdwährung mit "tatsächlichem" Kurs.

Nach der Liberalisierung des Währungsverkehrs hat der Verfasser einen Beitrag mit dem Titel publiziert "Der Verzugsschaden bei Verbindlichkeiten in Fremdwährung in der derzeitigen Regelung der Liberalisierung des Währungsverkehrs," in dem die Auffassung vertreten wird, der Gläubiger könne keine

Wechselkursdifferenz auf Grundlage eines rein a posteriori formulierten Investitionsprogramms verlangen und nicht auf Grundlage des quod interest nach dem quod plerumque accidit.

Die in Rechtslehre und Rechtsprechung vorherrschende Auffassung ist weiterhin die, welche den Wechselkurs zum Zahlungszeitpunkt annimmt. In diesem Sinne Kassationsg. Zivilsen. 16. März 1987 Nr. 2691.

Im Beitrag "Zur Festlegung des Schadens bei einem Ausländer" wird die Auffassung vertreten, dass der aquilische Schaden, den ein Ausländer in unserem Lande erleidet, in der im Umlauf befindlichen Währung festzulegen ist, während eine eventuelle Wechselkursdifferenz gegenüber der fremden Währung, in die der Ausländer gewechselt hätte, lediglich als Verzugsschaden beansprucht werden kann.

Im Gegensatz zum Urteil Kassationsg. Zivilsen. (Sen. f. Arb.) vom 16. Mai 1981, Nr. 3239 schließt der Verfasser in seinem Aufsatz "Ob die Forderung eines im Ausland ansässigen Arbeitenden nach Art. 429 III ZPO wertberichtigt werden muss" aus, dass dies erfolgen kann.

Die verschiedenen Beiträge haben in der Rechtslehre ein Echo gefunden, wie dies die jeweils angegebenen bibliographischen Nachweise zeigen.

Um schließlich eine Lücke in der Gesetzgebung zu schließen, die das Fehlen einer Bestimmung des gesetzlichen Zinssatzes über eine Verbindlichkeit in Fremdwährung betrifft, hat der Verfasser in der 10. Legislaturperiode des Senats der Republik den Gesetzesvorschlag Nr. 2812 eingebracht, der vorsieht, dass der gesetzliche Zinssatz dem offiziellen Diskontsatz der jeweiligen Währung entspreche.

Dieser Vorschlag ist in der 11. Legislaturperiode erneut als Vorschlag Nr. 50 im Senat der Republik und als Nr. 1235 in der Abgeordnetenkommission vorgestellt worden.